

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisverordnung Nr. 82 — Preisbildung  
im Kürschner-Handwerk.**

**Vom 28. Juli 1950**

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 82 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Kürschner-Handwerk (GBl. S. 801) wird folgendes bestimmt:

**§ 1  
Kalkulationsschema**

Der höchstzulässige Preis für die Leistungen der Kürschner-Betriebe ist nach folgendem Kalkulationsschema zu berechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne.....		
b) Gemeinkostenzuschläge einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .....		
Fertigungskosten .....		
c) Materialkosten (Felle, Futter und Zutaten) . . . . .		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien .....		
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer .....		
Preis.....		

**§ 2  
Güteklassen**

Die Betriebe des Kürschner-Handwerks werden in 4 Güteklassen eingeteilt:

- Güteklasse 1:  
Betriebe, deren Erzeugnisse nach Schnitt, Form und Verarbeitung besonders hohe Leistungen darstellen.
- Güteklasse 2:  
Betriebe, die eine fachmännische Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt.
- Güteklasse 3:  
Betriebe, die eine normale handwerkliche Werkleistung erbringen. Hierunter kann auch die Verarbeitung von Stücken des Konfektionsgewerbes fallen.
- Güteklasse 4:  
Alle übrigen Betriebe, die Halbfabrikate und Stücke herstellen.

**§ 3  
Fertigungszeiten**

- (1) Die in der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.
- (2) Für die Herstellung der in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 82 aufgeführten Stücke dürfen, sofern die Preise über der unteren Grenze der dort festgesetzten Preisspanne liegen, nur die tatsächlich nachweisbaren Fertigungszeiten eingesetzt werden.
- (3) Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweils zulässigen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden. Als Extraarbeiten gelten Ausschmückung

und reichere Gestaltung, insbesondere Biesen, Stickerei, Wattestepperei, Innentasche, Innentasche mit Reißverschluss, Windfänge in den Ärmeln, verdeckte Knopfleisten, Taschen mit Zierstich, schwierige Zusammensetzung von Streifenarbeit, Galonieren von Fellen, abnehmbare Kragen und Kapuzen, Außentaschen, Außentaschen mit Leder und Stoff abgesetzt, mehr als 3 Knöpfe am Mantel, mehr als 2 Falten im Rücken sowie Glockenschöß und gezogener Rücken, Mufftaschen mit Reißverschluss, Pelzkostüme, bestehend aus Rock und Bluse, sowie sämtliche Fantasiearbeiten.

(4) Bei Pelzbekleidung für körperlich anomal gestaltete oder körperverehrte Personen kann unter der Voraussetzung, daß das Stück so hergestellt wird, daß es nach Form und Aussehen allen Anforderungen entspricht, die nachweisbar aufgewendete Mehrarbeit in angemessener Höhe, jedoch höchstens bis zu 15% der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden.

(5) Bei Fertigung von Übergrößen, ab Größe 48 bei Damen, bei Herren bei Oberweite über 108 cm, können die entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandenen Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10% der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden.

(6) Die Zeiten für Maßnahmen, Schnittmusteranfertigung, Anprobe und Änderungen dürfen höchstens bei Arbeiten

- bis zu 30 Gesellenstunden = 6 Stunden,
- über 30 Gesellenstunden = 7 1/2 Stunden

betragen.

(7) Werden Kürschnerlehrlinge im 1. oder 2. Lehrjahr bei den Arbeiten verwendet, so entspricht 1 Gesellenstunde 3 Lehrlingsstunden. Bei Lehrlingen im 3. Lehrjahr entfallen 2 Lehrlingsstunden auf 1 Gesellenstunde. Werden lernende Pelznäherinnen beschäftigt, so entfallen im 1. Lehrjahr 3 Stunden, im 2. Lehrjahr 2 Stunden auf eine Näherinnenstunde. Bei der Preisberechnung darf die im Preis enthaltene Lehrlingsarbeit nicht mehr als 1/5 der Fertigungszeit betragen.

**§ 4  
Fertigungslöhne**

(1) Die nachgewiesenen Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Betriebe der Bekleidungsindustrie und des Bekleidungshandwerks zu zahlenden effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%<sup>e</sup>, im 2. Lehrjahr 66Vs%<sup>o</sup> und im 3. Lehrjahr 75%<sup>o</sup> des Gesellen- bzw. Näherinnengrundlohnes.

(3) Die Meistertätigkeit für Maßnahmen, Schnittmusteranfertigung, Anprobe und Änderungen ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Werkmeister zu berechnen. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.